

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Emobil Altmark GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Emobil Altmark GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stendal.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung von physischen und digitalen Infrastrukturdienstleistungen aller Art im Bereich der Elektromobilität, insbesondere
1. die Errichtung und der Betrieb von Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge als sogenannter Charge-Point Operator (CPO);
 2. die Vermarktung der Ladeinfrastruktur gegenüber Elektromobilitäts-Providern (EMP) sowie Bereitstellung eines ad hoc-Ladeangebots für Endnutzer;
 3. der Bezug elektrischer Energie zur Abgabe über die Ladeinfrastruktur an elektrisch betriebene Fahrzeuge;
 4. der Betrieb und die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge als E-Mobilitäts-Provider (EMP) für eigene Kunden und Dritte über eigene Ladestationen oder über Ladestationen von Dritten;
 5. das Angebot digitaler Dienstleistungen für Ladekunden und Standort- oder Marktpartner rund um das Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen;
 6. der Vertrieb von privater Ladeinfrastruktur, insbesondere Wallboxen und deren Zubehör.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen zu betreiben, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben oder zu errichten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt die Gesellschaft allein.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes regeln.

§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den Gesellschafter einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet spätestens bis Ende Juni des folgenden Jahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit

und Tagesordnung einschließlich entsprechender Beschlussvorschläge mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Wenn alle Gesellschafter ausdrücklich zustimmen, kann auf die Form und Frist verzichtet werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes zwingend vorschreibt.

- (4) Außerhalb von Versammlungen sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, mündliche oder vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 2. Auflösung der Gesellschaft und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 3. Entlastung der Geschäftsführung,
 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
 5. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
 6. Gründung, Erwerb und Veräußerung einschließlich Liquidation und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen (z. B. Einbringung, Ausgliederung, etc.) über Unternehmen und Beteiligungen,
 7. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,

8. Zustimmung über Verfügungen von Geschäftsanteilen einschließlich deren Teilung,
 9. weitere nach Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Beschlussgegenstände.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die in § 8 Abs.2 genannten Beschlussgegenstände einstimmig.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafter vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen können.
- (2) Bezüglich der Wirtschaftsplanung sind die Vorschriften des § 133 KVG LSA zu beachten, soweit diese zwingend Anwendung finden.

§ 10 Jahresabschluss Offenlegung

- (1) Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a HGB. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den Vorgaben des HGB unter Inanspruchnahme größenabhängiger Erleichterungen für kleine bzw. Kleinstkapitalgesellschaften zu erstellen und unverzüglich nach Erstellung den Gesellschaftern vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter können bestimmen, dass eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt und insofern der Prüfungsauftrag durch den Gesellschafter erteilt wird. Bei der Formulierung des Prüfungsauftrages für den Abschlussprüfer ist gemäß § 133 KVG LSA der § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten, soweit diese zwingend Anwendung finden.
- (3) Für die Bekanntmachung bzw. Offenlegung des Jahresabschlusses gelten ebenfalls die größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 326 HGB.
- (4) Gemäß § 296 HGB muss die Gesellschaft nicht in einem Konzernabschluss einbezogen werden.

§ 11 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter(n) ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung, Veräußerung, Verpfändung, Belastung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der 100 % igen Zustimmung der Gesellschaft.

§ 13 Änderungen und Ergänzungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit Veröffentlichungen nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben sind.